

Baumfällung: Genehmigungen nach Naturschutzrecht (z. B. Gehölzfällungen)

Allgemeine Informationen

Durch eine Gesetzesänderung kann seit dem 01.01.2021 in Niedersachsen für die Fällung von Gehölzen (Bäume und Sträucher) eine Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises notwendig sein. Dies betrifft nicht nur die freie Landschaft, sondern kann auch im eigenen Garten der Fall sein.

An wen muss ich mich wenden?

An die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Heidekreis.

Voraussetzungen

Wann muss ich einen Antrag bei der Naturschutzbehörde für die Fällung von Gehölzen stellen?

- Zwischen dem **01.03. und 30.09.** generell für **jegliche** Gehölzfällungen
- **Ganzjährig für einzelstehende Bäume ab einem Stammdurchmesser von 50 cm.** Ausgenommen sind nicht-heimische Nadelbäume wie z.B. Fichte, Tanne oder Thuja sowie exotische Laubbäume wie Tulpenbäume oder Gingko.
- **Ganzjährig** für die Fällungen **flächiger Gehölzbestände** (Feldgehölz, Hofgehölz, Hecke, Siedlungsgehölze) ab einer Fläche von 30 m²

Als Entscheidungshilfe ist diesem Merkblatt als **Anlage 1** ein Entscheidungsbaum beigefügt. Es ist **kein** Antrag für Pflege- oder Formschnitte im Garten oder der freien Landschaft sowie für Durchforstungsarbeiten im Wald erforderlich. Für Anträge auf Waldumwandlung ist die Untere Waldbehörde beim Landkreis Heidekreis zuständig. Wenn die Gehölzbeseitigung im Rahmen eines Bauantrags oder eines anderen Genehmigungsverfahrens erforderlich ist, ist hierfür kein gesonderter Antrag nach Naturschutzrecht zu stellen. Die Prüfung wird im Rahmen des Bauantrags durchgeführt.

Muss ich für die Fällung Ausgleichspflanzungen vornehmen und wie müssen diese aussehen?

Wenn für die Fällung der Gehölze ein Antrag erforderlich ist, ist davon auszugehen, dass i.d.R. auch Ausgleichspflanzungen vorzunehmen sind. Je nach Stammumfang, Vitalität und Ausprägung der Gehölze kann der Ausgleich zwischen 1:1 bis 1:5 betragen.

Ausgleichspflanzungen sind möglichst am gleichen Ort vorzunehmen. Nur wenn dies nicht möglich ist, können auch Ausgleichspflanzungen an anderer Stelle vorgenommen werden.

Welche Gebühren fallen an?

Für die Bearbeitung des Antrags sowie die anschließende Kontrolle der Ausgleichspflanzungen fallen Verwaltungsgebühren nach Aufwand der Bearbeitung an.

Anmerkungen

- Eine Fällung ohne Genehmigung kann zu einer kostenpflichtigen Anordnung der erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gem. § 17 Abs. 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) führen sowie eine Ordnungswidrigkeit gem. § 69 Abs. 3 Nr.1 BNatSchG darstellen, die mit einem Bußgeld mit bis zu 50.000 € geahndet werden kann.
- Bei Ausgleichsmaßnahmen auf einem anderen Grundstück als dem Eingriffsgrundstück wird eine Grundbucheintragung zu Gunsten des Landkreises notwendig, unabhängig davon, ob sich die externe Fläche in Ihrem Eigentum befindet oder nicht.